



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 18. November 2021

Referenz-Nr.: ID BD00158867 / Archiv G 5 g / GWR g 10-6 und g 10-8 / GWV 2021-0267

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassungen Brüttisellen und Büel. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf
- Betroffene/r Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Massgebende - Schutz-zonenplan Grundwasserfassungen Büel und Brüttisellen 1:1000 vom 16. No-
Unterlagen vember 2020
- Schutz-zonenreglement Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) vom 17. November 2020
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Wangen-Brüttisellen vom 23. August 2021
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bassersdorf vom 27. Oktober 2021
- Massgebende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisel-
Unterlagen len (GWR g 10-6), Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf/ZH – Überprüfung und An-
passung der Schutz-zonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 16. November 2020
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. November 2021 reichte die Gemeinde Bassersdorf die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Trinkwasserfassungen Brüttisellen (Grundwasserrecht/GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2728/1993 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Brüttisellen und Büel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 16. November 2020 (Revisionsdatum) die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 24. Juni 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 23. August und 27. Oktober 2021 hoben die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 11. Januar und 9. Februar 1993 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Brüttisellen und Büel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf je auf ihrem Gemeindegebiet.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2728/1993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Brüttisellen (GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf vom 23. August und 27. Oktober 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Brüttisellen (GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.



3. Die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Brüttisellen und Büel zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Brüttisellen (Grundwasserrecht g 10-6) und Büel (Grundwasserrecht g 10-8) Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0267 vom 18. November 2021 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf vom 23. August und 27. Oktober 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Brüttisellen und Büel und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, bzw. der Gemeindekanzlei Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.



8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Bassersdorf und Wangen-Brüttisellen nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Staatsgebühr:	Fr.	1050.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1170.40**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für Grundbuchamt Dübendorf
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für Grundbuchamt Bassersdorf

- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 24, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Wangen-Brüttisellen vom 23. August 2021
 - Gemeinderatsbeschluss Bassersdorf vom 27. Oktober 2021
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

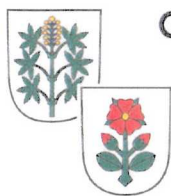
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 18. Nov. 2021

Inkrafttreten
Datum: 07. Dez. 2022



Protokoll Gemeinderat vom 23. August 2021

WASSERVERSORGUNG, WASSERBESCHAFFUNG, GRUNDWASSER ÜBERARBEITUNG SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNGEN BÜEL (GWR G 10-8) UND BRÜTTISELLEN (GWR G 10-6) IN WANGEN-BRÜTTISELLEN UND BASSERSDORF

1 Ausgangslage

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Fassungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Fassungen auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind das Hauptelement des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Mit der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 und der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt) von 2004 sind die Anforderungen an Grundwasserschutzzonen präzisiert worden.

Die Ziele des Grundwasserschutzes werden vom Bund vorgegeben, die Umsetzung ist Sache der Kantone. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone für ihre Trinkwasserfassungsanlagen wie Quellen oder Grundwasserfassungen, Grundwasserschutzzonen gemäss Gewässerschutzgesetz auszuscheiden. Die Kantone regeln die Einzelheiten zu den bundesrechtlichen Vorgaben und erlassen die Ausführungsbestimmungen. Die fachlichen Grundlagen für die Ausscheidung liefern die Träger-schaften der zu schützenden Fassungen, in der Regel sind es die öffentlichen Wasserversorgungen.

In der Wasserversorgung beginnt die Qualitätssicherung nicht erst bei der Fassung, sondern bereits im hydrogeologischen Einzugsgebiet. Deshalb muss die Schutzzone als Teil der Wasserversorgung betrachtet werden. Schutzzone haben zum Ziel, eine möglichst hohe Rohwasserqualität zu garantieren. Diese Zielsetzung gilt selbst dann, wenn das Wasser vor der Abgabe noch aufbereitet wird.

Damit Schutzzone wirksam sind, müssen sie aktuell sein sowie die Schutzvorschriften umgesetzt und regelmässig kontrolliert werden.

2 Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6)

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2728 sind die Schutzzone für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) in den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf im Jahr 1993 rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzoneplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Vollzugspraxis gemäss «Wegleitung Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2004 überprüft und angepasst werden.

Mit E-Mail vom 11. April 2018 beauftragte die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) die Firma Jäckli Geologie AG aus Zürich, für die beiden Grundwasserfassungen eine Überprüfung der Schutzzone vorzunehmen.

Das überarbeitete Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Büel und Brüttisellen wurde am 4. Juni 2019 der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Vorprü-

fung eingereicht. Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 nahm das AWEL zum Schutzzonenreglement Stellung. Das überarbeitete Schutzzonenreglement wurde durch die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) zur Weiterbearbeitung und Festsetzung freigegeben.

Mit Schreiben vom 8. November 2019 hat die GWL die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mittels eingeschriebenem Brief und den entsprechenden Unterlagen (Schutzzonenreglement, hydrogeologisches Gutachten und Situationsplan) über die geplanten Änderungen informiert. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen wurden das Schutzzonenreglement und der dazugehörige Situationsplan im Jahr 2020 nochmals überarbeitet.

Die definitive Fassung des überarbeiteten Schutzzonenreglements kann nun durch den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen festgesetzt und der mitinvolvierten Gemeinde Bassersdorf zur Festsetzung weitergeleitet werden. Nach dem Vorliegen beider Festsetzungen sind die Unterlagen zur Genehmigung dem AWEL einzureichen.

3 Zuständigkeit zur Festsetzung eines Schutzzonenreglements für Grundwasserfassungen

Gemäss Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 28. September 2008 (GO) sind die Werke Wangen-Brüttisellen für die Elektrizitätsversorgung, für den Betrieb einer Ortsantennenanlage für den Ortsteil Brüttisellen und für die Wasserversorgung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuständig. Die Gemeindeordnung ermächtigt den Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen unter anderem zur Festlegung der Gebührentarife (Art. 54 Abs. 3 Ziff. 4 GO) sowie zur Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall mittels Verfügung (Art. 54 Abs. 3 Ziff. 5 GO).

Die von der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2009 beschlossene "Verordnung Werke Wangen-Brüttisellen" konkretisiert die Aufgaben der Werke. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung haben die Werke die Pflichtaufgabe, für das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen, den Bau und Betrieb aller Anlagen für die Wasserversorgung zu übernehmen.

Ebenfalls von Bedeutung ist ferner Art. 29 der Verordnung. Er regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Werke Wangen-Brüttisellen. Hingegen finden sich keine Regelungen hinsichtlich der Beanspruchung privaten Grundes.

Die genannten Rechtsgrundlagen lassen darauf schliessen, dass die Werke Wangen-Brüttisellen die technische Seite der Wasserversorgung und das Gebührenregime umfassend bearbeiten. Hingegen finden sich keine Hinweise, dass auch die grundwasserschutzrechtlichen Gesichtspunkte den Werken übertragen worden wären.

Der Grundwasserschutz stellt einen Teil der Gewässerschutzgesetzgebung dar. Auf Bundesebene massgebend sind Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) und Art. 29 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201). Auf kantonaler Ebene ist insbesondere § 35 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (LS 711.1) einschlägig. Gemäss dieser Vorschrift ist der Gemeinderat (u.a.) für die Festsetzung (und Änderung) der Grundwasserschutzzonen zuständig.

Auch die Verwaltungspraxis in anderen Gemeinden zeigt, dass - auch wenn die Wasserversorgung an eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausgelagert ist - es in keinem Fall so ist, dass diese Anstalt die Grundwasserschutzzonen festsetzt. Es ist immer die politische Gemeinde, die diese Festsetzung vornimmt. Dies leuchtet auch inhaltlich ein: Nur die Gemeinde hat Kraft ihrer polizeilichen Gewalt die Möglichkeit, für den Vollzug der Schutzzonenvorschriften zu sorgen.

Somit kann abgeleitet werden, dass die Festsetzung und Änderung von Grundwasserschutzzonen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

4 Erwägungen des Gemeinderats

Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser, sind Schutzzonenreglemente für Grundwasserfassungen ein wichtiger Bestandteil. Der Gemeinderat begrüsst die Überarbeitung des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) mit dem dazugehörigen Situationsplan 1:1000.

BESCHLUSS

1. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) mit dem dazugehörigen Situationsplan 1:1000 wird gemäss Anhang 1 und 2 festgesetzt.
2. Der Leiter Planung und Infrastruktur wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss inklusive Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) mit dem dazugehörigen Situationsplan 1:1000 der Gemeinde Bassersdorf zur Festsetzung zuzustellen.
3. Nach der Festsetzung durch die Gemeinde Bassersdorf und der Genehmigung durch die Baudirektion erfolgt die öffentliche Auflage durch die Abteilung Planung und Infrastruktur. Die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf - sowie die Genehmigung des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) mit dem dazugehörigen Situationsplan 1:1000 durch das AWEL - sind den betroffenen Grundeigentümern vorgängig mit dem Hinweis der öffentlichen Auflage zuzustellen.
4. Der Festsetzungsbeschluss Nr. 2728/1993 wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Baudirektion des Kantons Zürich und der anschliessenden Rechtskraft des neuen Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) mit dem dazugehörigen Situationsplan aufgehoben.
5. Mitteilung an
 - Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Bau + Werke, Herr P. Baumgartner, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Herr M. Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstr. 34, Postfach, 8600 Dübendorf
 - Werke Wangen-Brüttisellen
 - Ressortvorsteher Hochbau und Planung
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit
 - Leiter Planung und Infrastruktur (Akten)

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Geschäftsleiterin

Heidi Duttweiler

Anhang

- Schutzzonenreglement (Anhang 1)
- Grundwasserschutzplan (Anhang 2)

Versand

30. AUG. 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 27. Oktober 2021

**Gewässerschutz, Grundwasserfassung Büel und Brüttisellen
Schutzzonenreglement, Aufhebung und Neuerlass
Festsetzung und Verabschiedung zuhänden Genehmigungsverfahren**

Ausgangslage

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2728 sind die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Büel (GWR g 10-8) und Brüttisellen (GWR g 10-6) in den Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf im Jahr 1993 rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

2018 beauftragte die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck GWL die Jäckli Geologie AG, Zürich, für die beiden Grundwasserfassungen eine Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen. Das überarbeitete Schutzzonenreglement mit Plan wurde am 4. Juni 2019 dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL zur Vorprüfung eingereicht, dessen Stellungnahme datiert vom 24. Juni 2019. Mit Schreiben vom 8. November 2019 hat die GWL die Grundeigentümerschaften mit gemäss Vorprüfungsbericht angepassten Unterlagen über die geplanten Änderungen informiert. Aufgrund der Rückmeldungen erfolgte eine nochmalige Überarbeitung im Jahr 2020.

Mit Beschluss vom 23. August 2021 hat der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen die Unterlagen, umfassend

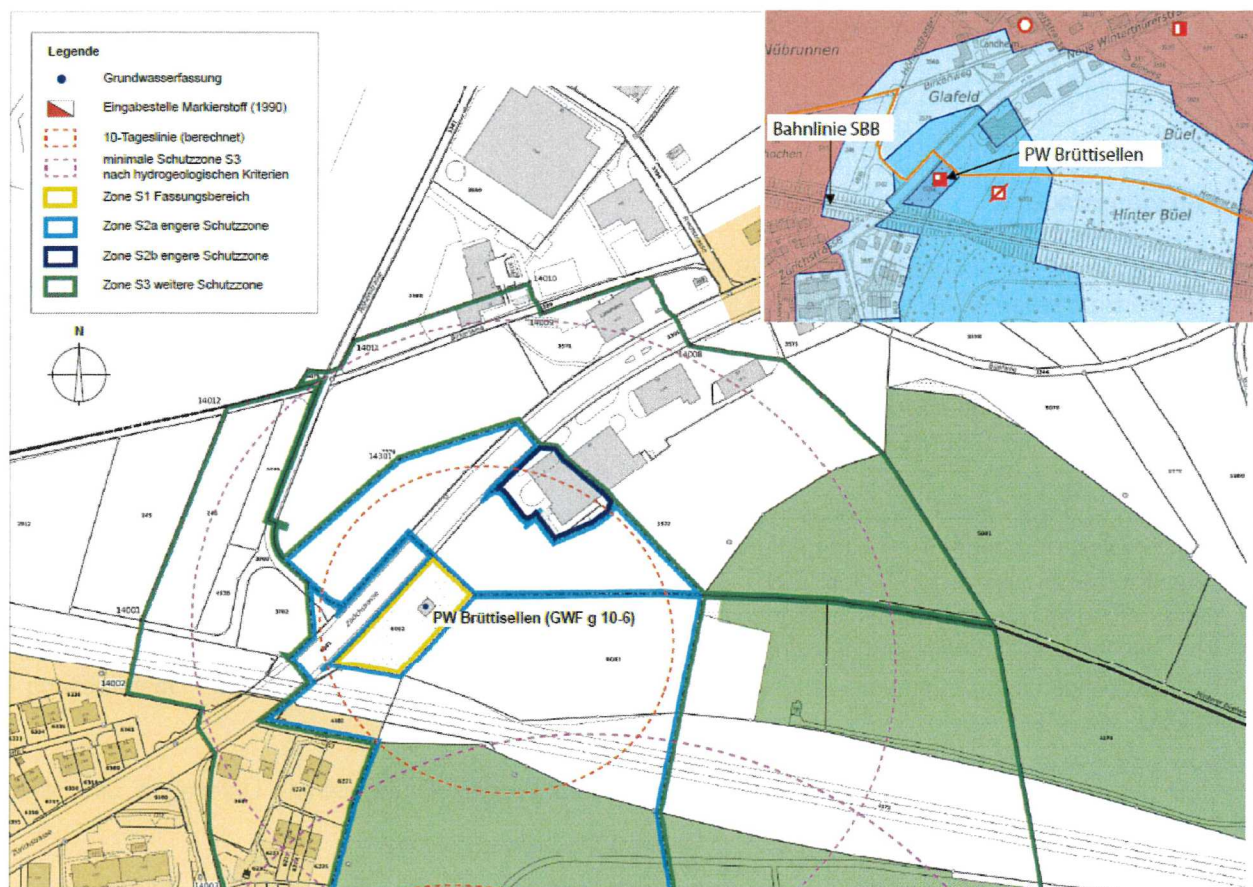
- das Schutzzonenreglement vom 17. November 2020,
- den Situationsplan 1:1000 vom 16. November 2020 und das
- Hydrologische Gutachten, Jäckli Geologie AG, vom 16. November 2020

festgesetzt und zur Festsetzung durch die Gemeinde Bassersdorf und der späteren Genehmigung durch die Baudirektion mit anschliessender Publikation der Beschlüsse verabschiedet. Das heute rechtsgültige Reglement ist dabei aufzuheben.

Erwägungen und Verfahren

Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend baulicher Tätigkeiten, Nutzung- und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngung, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegewilligungen beantragt werden.

Aufgrund der Neuberechnung der dargelegten 10-Tages-Ganglinien wurden die Schutzzonen S3 und S2 gegen Norden hin leicht verkleinert, die Schutzzone 3 gegen Osten leicht vergrössert. Die Schutzzonen S1 der beiden Wasserfassungen liegen vollständig auf Brüttiseller-Gebiet und bleiben unverändert.



Neue Zonengrenzen, Betroffenheit Gemeinde Bassersdorf; rechts oben die alten Zonengrenzen

Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutzzonenreglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Zudem ist Bassersdorf nur in geringem Masse von den Schutzzonen und den Bestimmungen des Reglements betroffen, entsprechend können die Unterlagen festgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Schutzzonenreglement zur Grundwasserfassung Bül und Brüttisellen vom 17. November 2020, mit Schutzzonenplan vom 16. November 2020, wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion für das Genehmigungsverfahren verabschiedet.
2. Der Genehmigungsbeschluss des bestehenden Schutzzonenreglements Nr. 2728/1993 wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Baudirektion mit Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.

3. Nach Genehmigung der Unterlagen ist der Festsetzungs- und der Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft der beiden Beschlüsse ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen, das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
4. Die Abteilung Bau + Werke stimmt das Vorgehen mit der Abteilung Planung und Infrastruktur der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ab.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (Original)
- _ Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Abteilung Planung und Infrastruktur, Claus Wiesli, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
- _ Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- _ Abteilungsleitung Bau + Werke
- _ Akten (Original)

Beilagen:

- _ Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Büel und Brüttisellen
- _ Situationsplan 1:1000
- _ Hydrologisches Gutachten, Jäckli Geologie AG
- _ Festsetzungsbeschluss Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Gemeinderat Bassersdorf



Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin



Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch